

Stadtverwaltung (Amt 51), 60275 Frankfurt am Main

An die

- Betreiber der Unterkünfte für Flüchtlinge,
- den Ev. Verein für Wohnraumhilfe,
- den Internationalen Bund,
- ehrenamtliche HelferInnen

Auskunft erteilt	Zimmer
Herr Schwenke	2.35
Telefon Durchwahl	Telefax
-(069) 212 - 70775	212 - 40193
E-Mail	
Bernd.Schwenke@stadt-frankfurt.de	
PLZ	Dienstgebäude
60326	Mainzer Landstraße 291
Unser Zeichen / Aktenzeichen	
51.D4 L	
Datum	
19.9.2019	

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zum 1.9.2019 – Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1.9.2019 traten im AsylbLG einige Änderungen in Kraft. Da die Veröffentlichung sehr kurzfristig erfolgte, wird die Umsetzung in Frankfurt am Main erst zum 01.10.2019 stattfinden. Wir haben zu Ihrer Orientierung in diesem Informationsschreiben einen Überblick zu den Neuregelungen und den damit verbundenen Auswirkungen für Sie zusammengestellt.

1. Gesetz schließt Förderlücke

Künftig besteht die Möglichkeit, studier- und ausbildungswillige Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG (SGB XII analog) finanziell zu unterstützen. Der bisherige Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII (analog) wird bei Ihnen nur noch eingeschränkt angewendet. Diese Leistungen werden in Form einer Beihilfe, eines Darlehens oder einer Kombination aus beidem erbracht. Auszubildende Betriebe bekommen zudem mehr Rechts- und Planungssicherheit.

2. Ehrenamt wird honoriert

Neu ist der Freibetrag für ehrenamtlich tätige Ausländerinnen und Ausländer. Sie dürfen künftig bis zu 200 Euro der Ehrenamtszuschale anrechnungsfrei behalten – zusätzlich zu ihren Leistungen nach dem AsylbLG. Denn ein Ehrenamt kann beim Spracherwerb und beim Aufbau persönlicher Kontakte helfen und damit die Integration beschleunigen.

3. Änderung bei den Regelleistungen

Die dritte Änderung betrifft die Höhe der Regelbedarfssätze, also des Lebensunterhalts, den die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher ausgezahlt bekommen. Die Regelbedarfe werden in Deutschland auf Basis aktueller Einkommens- und Verbraucherstichproben sowie unter Berücksichtigung der Lohn- und Preisentwicklung regelmäßig angepasst. Insgesamt sind von den neuen Regelbedarfen im Asylbewerberleistungsgesetz in Frankfurt ca. 1.700 Personen betroffen.

Die Änderungen betreffen sowohl Menschen, die noch nicht lange in Frankfurt sind und Grundleistungen nach § 3 und 3 AsylbLG erhalten, als auch solche, die nach 15 bzw. 18¹ Monaten höhere Leistungen nach § 2 AsylbLG analog der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII beziehen.

Die Mehrzahl der Betroffenen muss sich auf niedrigere Regelsätze einstellen; es gibt aber auch einige Personengruppen, die künftig höhere Leistungen erhalten.

Die Änderung ab 01.09.2019 im Überblick:

- a) Die Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3 wurden neu ermittelt und ausgestaltet
- b) Die Anteile für Haushaltsenergie und Instandhaltung des Haushalts wurden aus den Bedarfssätzen nach § 3 ausgegliedert
- c) Es wurde eine neue Regelbedarfsstufe (RBS) für alleinstehende / alleinerziehende Personen eingeführt, die in Gemeinschaftsunterkünften leben (RBS 2)
- d) 18-24jährige, die in einer (normalen) Wohnung zusammen mit mindestens einem Elternteil leben, erhalten zukünftig statt der RBS 1 die RBS 3. Hier erfolgte eine Anpassung an die im SGB II bereits bestehende Regelung
- e) Zusätzlicher Bedarf für Haushaltsenergie für Personen, die in (normalem) Wohnraum leben

3.a Im Folgenden stellen wir Ihnen die konkreten Änderungen bei den Regelbedarfen Nach §§ 3,3a AsylbLG in Form von Tabellen dar:

Zu a) und b)

Die Kosten für Strom und Wohnungsinstandhaltung wurden aus den bisherigen Geldleistungen herausgerechnet, weil sie i.d.R. als Sachleistungen erbracht werden. Sie können aber beispielsweise bei Bewohnern einer Wohnung bei Bedarf als Geldleistung zusätzlich gewährt werden (vgl e)).

		Gesamt-Regelbedarf		Differenz
		Alt	Neu	
RBS 1	Allein/Alleinerziehend	354,00 €	344,00 €	- 10,00 €
RBS 2	Paare in einer Wohnung/ Unterbringung in Gemeinschafts- /Sammelunterkunft	318,00 €	310,00 €	- 8,00 €
RBS 3	Erwachsene unter 25 im Haushalt der Eltern / Erwachsene in stationärer Einrichtung	284,00 €	275,00 €	- 9,00 €
RBS 4	Jugendliche zwischen 14 und 17	276,00 €	275,00 €	- 1,00 €
RBS 5	Kinder zwischen 6 und 13	242,00 €	268,00 €	+ 26,00 €
RBS 6	Kinder bis 5	214,00 €	214,00 €	+/- 0,00 €

¹ *Gesetzesänderung AsylbLG ab 21.08.2019: Die Wartefrist zum Bezug von sog. SGB XII-Analog-Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG wurde von 15 auf 18 Monate verlängert. Dies gilt aber nicht für Leistungsberechtigte, die sich am 21.08.2019 bereits 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben. Im Übergang gelten deshalb je nach Dauer des Aufenthalts am Stichtag 15 oder 18 Monate.

Zu c) Alleinstehende / alleinerziehende Personen in Sammel-/ Gemeinschaftsunterkünften²

Die Neuregelung soll der abweichenden Bedarfslage in Sammel- und Gemeinschaftsunterkünften im Vergleich zu regulärem Wohnraum Rechnung tragen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass beim Zusammenleben in der Gemeinschaft bestimmte Kosten nicht für jede Person anfallen. Es erfolgt ein Wechsel von RBS 1 in die neue RBS 2.

Gesamt		Differenz
RBS 1 (alt)	RBS 2 (neu)	
354,00 €	310,00 €	- 44,00 €

Eine Ausnahme gilt hier für die Unterkunft „Labsaal“, da die Bewohner dort nach wie vor Vollverpflegung erhalten.

	Regelbedarf regulär	EVS Abteilung 1	Auszahlungsbetrag
RBS 1	entfällt	entfällt	entfällt
RBS 2	310,00 €	123,89 €	186,11 €
RBS 3	entfällt	entfällt	entfällt
RBS 4	275,00 €	141,58 €	133,42 €
RBS 5	268,00 €	113,77 €	154,23 €
RBS 6	214,00 €	79,95 €	134,05 €

Zu d) 18-24jährige in einer Wohnung (auch EVU) mit mindestens einem Elternteil

Die größte Kürzung erfahren Personen, die zwischen 18 und 24 Jahre alt sind und im Haushalt (eigene Wohnung) eines oder beider Elternteile leben. Es wurde berücksichtigt, dass durch das gemeinsame wirtschaften mit den Eltern bestimmte Kosten nicht anfallen.

Gesamt		Differenz
RBS 1 (alt)	RBS 3 (neu)	
354,00 €	275,00 €	- 79,00 €

Zu e) Gewährung eines Zuschlags für Haushaltsenergie in Wohnungen

Die Anteile für Strom und Wohnungsinstandhaltungskosten wurden aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf im AsylbLG ausgegliedert. Bei Personen, die **in einer (normalen) Wohnung** wohnen, fallen zumindest Stromkosten an, da sie in aller

² Als Gemeinschaftsunterkunft gelten alle „sonstigen Unterkünfte“ im Sinne des § 3 der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz“, also auch Wohnheime, Übergangunterkünfte, Hotels und Pensionen.

Regel einen entsprechenden Vertrag mit einem Energieversorgungsunternehmen schließen müssen. Demzufolge ist ein solcher Bedarf zusätzlich laufend zu decken.

	Regelbedarf regulär	HH-Energie-Anteil	Auszahlungsbetrag	Regelbedarf bisher	Differenz
RBS 1	344,00 €	35,77 €	379,77 €	354,00 €	+ 25,77 €
RBS 2	310,00 €	32,23 €	342,23 €	318,00 €	+ 24,23 €
RBS 3	275,00 €	28,60 €	303,60 €	284,00 €	+ 19,60 €
RBS 4	275,00 €	19,10 €	294,10 €	276,00 €	+ 18,10 €
RBS 5	268,00 €	13,80 €	281,80 €	242,00 €	+ 39,80 €
RBS 6	214,00 €	35,77 €	249,77 €	214,00 €	+ 35,77 €

4. Die Änderungen bei den Regelleistungen betreffen auch Personen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII) erhalten

4.a Auswirkungen auf die Regelleistungen §2 AsylbLG (analog SGB XII) im Einzelnen:

Im Bereich der **Leistungen nach § 2 AsylbLG** - Analog-SGBXII-Leistungen (i.d.R. nach 15 bzw. 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland) wurde ebenfalls eine neue RBS für Personen in Sammel-/Gemeinschaftsunterkünften (siehe oben 3.a zu c)) eingeführt:

Gesamt		Differenz
Bisher - RBS 1	Neu - RBS 2	
424,00 €	382,00 €	- 42,00 €

Zudem wurde eine neue RBS für 18-24jährige in einer (normalen) Wohnung mit mindestens einem Elternteil eingeführt (RBS 3) (siehe oben 3.a zu d)):

Gesamt		Differenz
RBS 1	RBS 3	
424,00 €	339,00 €	- 85,00 €

Wir hoffen, dass Sie auf dieser Grundlage Leistungsberechtigten, die Sie beraten und betreuen, bei Bedarf die wesentlichen Neuregelungen erläutern können.

Sofern es weitere Rückfragen geben sollte, können sich die Betroffenen auch gerne an ihre zuständigen Sachbearbeiter/innen im Jugend- und Sozialamt wenden.

Im Auftrag

Gez. Kühn
(Fachbereichsleitung Soziales)